

BGer 4C.379/1999 vom 11. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.379_1999

FR: TF 4C.379/1999 du 11 avril 2001

IT: TF 4C.379/1999 del 11 aprile 2001

Regeste

Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Erwägungen

E. 1

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist gegenüber der Berufung subsidiär. Sie kann bloss gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden in Zivilsachen erhoben werden, die nicht nach den Art. 44 - 46 OG der Berufung unterliegen (Art. 68 Abs. 1 OG). Diese Voraussetzung trifft hinsichtlich des angefochtenen Urteils nicht zu, da diesem eine berufungsfähige Streitsache zugrunde liegt. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist deshalb unzulässig. Daran ändert nichts, dass nach dem Wortlaut von Art. 68 Abs. 1 lit. d OG die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann, wenn das nach schweizerischem internationalem Privatrecht anwendbare ausländische Recht nicht oder nicht genügend sorgfältig ermittelt worden ist. Sobald ein kantonaler Entscheid der Berufung unterliegt, ist die Nichtigkeitsbeschwerde grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die jeweils möglichen Rügen ausgeschlossen, zumal Art. 68 OG stillschweigend davon ausgeht, dass jeder der im Gesetz aufgezählten Beschwerdegründe auch Berufungsgrund ist und daher in einem berufungsfähigen Fall ohne weiteres auf diesem Weg geltend gemacht werden kann (BGE 82 II 555 E. 2 mit Hinweisen; Birchmeier, Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, S. 252 Anm. 3a zu Art. 68 OG). Damit scheidet die Nichtigkeitsbeschwerde im vorliegenden Fall von vornherein aus und es braucht die Frage nicht erörtert zu werden, ob die Bestimmung von Art. 68 Abs. 1 lit. d OG in Einschränkung ihres Wortlauts ausgelegt werden muss. Jedenfalls kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde die - von der Beschwerdeführerin kritisierte - Anwendung ausländischen Rechts durch das Handelsgericht nicht weitergehend als im Berufungsverfahren überprüft werden. Dort ist es aber bei einer vermögensrechtlichen Streitigkeit, wie sie hier vorliegt, nicht möglich, die Rüge falscher Anwendung ausländischen Rechts zu erheben (Art. 43a Abs. 2 OG e contrario; BGE 126 III 492 E. 3a mit Hinweis). Die Beschwerdeführerin hat - wie bereits erwähnt - zusammen mit der A. _____ AG gegen das Urteil des Handelsgerichts auch Berufung erhoben. Dies schliesst die Konversion des vorliegenden Rechtsmittels in eine Berufung ohne weiteres aus.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat die Beschwerdegegner für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG). Gebühr und Entschädigung bemessen sich grundsätzlich nach dem Streitwert, wobei aber dem erforderlichen und angemessenen Aufwand Rechnung zu tragen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.